

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Prioritäten einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung im Zeitraum 2011-2020

(2010/C 324/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

IN DER ERWÄGUNG, DASS

1. der Rat am 12. November 2002 eine Entschließung zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung ⁽¹⁾ angenommen hat, die in der Folge als Grundlage für die Erklärung diente, die die für berufliche Bildung zuständigen Minister der EU-Mitgliedstaaten, der EFTA/EWR- und der Bewerberstaaten sowie die Kommission und die europäischen Sozialpartner auf ihrer Tagung vom 29.-30. November 2002 in Kopenhagen als Strategie zur Verbesserung der Leistung, der Qualität und der Attraktivität der beruflichen Bildung angenommen haben (allgemein als „Kopenhagen-Prozess“ bezeichnet);
2. in der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen ⁽²⁾ den Mitgliedstaaten empfohlen wird, die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen als Teil ihrer Strategien für lebensbegleitendes Lernen auszubauen, um allen jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, solche Kompetenzen so weit zu entwickeln, dass sie eine ausreichende Grundlage für das weitere Lernen sowie das Arbeitsleben bilden;
3. der Rat in seiner Entschließung vom 15. November 2007 zu den neuen Kompetenzen für neue Beschäftigungen ⁽³⁾ hervorgehoben hat, dass dringend die künftigen Qualifikationsanforderungen antizipiert werden müssen, um Menschen für neue Beschäftigungen in der Wissensgesellschaft zu rüsten, und zwar durch die Anpassung des Wissens, der Fähigkeiten und der Kompetenzen an die Bedürfnisse der Wirtschaft und durch die Vermeidung möglicher Qualifikationsdefizite;
4. der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 22. Mai 2008 zur Erwachsenenbildung ⁽⁴⁾ anerkannt hat, dass die Erwachsenenbildung bei der Verwirklichung der Ziele der Lissabonner Strategie eine Schlüsselrolle spielen kann, indem sie den sozialen Zusammenhalt fördert, den Bürgern die für eine neue Beschäftigung erforderlichen Fähigkeiten vermittelt und einen Beitrag dazu leistet, dass Europa besser auf die Herausforderungen der Globalisierung reagieren kann, und dass er zudem die Mitgliedstaaten ersucht hat, einige spezifische Maßnahmen für die Erwachsenenbildung zu ergreifen;
5. der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 21. November 2008 zur Mobilität junger Menschen ⁽⁵⁾ die Mitgliedstaaten ersucht hat, jedem jungen Menschen während der beruflichen Bildung und Ausbildung die Möglichkeit zu geben, an einem Mobilitätsprogramm teilzunehmen, und mehr Möglichkeiten für Mobilität im Rahmen der beruflichen Bildung zu schaffen;
6. in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. November 2008 zu einer besseren Integration lebensumspannender Beratung in die Strategien für lebenslanges Lernen ⁽⁶⁾ betont wird, dass dem Einzelnen dabei geholfen werden muss, festzustellen, welche Fähigkeiten er besitzt und welche Lernziele er sich setzen muss, um seine beruflichen Aussichten zu verbessern;
7. in den Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 2009 über den Ausbau der Partnerschaften zwischen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Sozialpartnern, insbesondere den Arbeitgebern, im Rahmen des lebenslangen Lernens ⁽⁷⁾ die Mitgliedstaaten ersucht werden, solche Partnerschaften aktiv zu fördern;
8. in den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) ⁽⁸⁾ ein solcher Rahmen für die Zeit bis 2020 festgelegt wird, der die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung insgesamt unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens umspannt;
9. der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 25.-26. März 2010 und vom 17. Juni 2010 ⁽⁹⁾ im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ zwei Kernziele für die allgemeine und berufliche Bildung festgelegt und ferner die Kommission ersucht hat, die Maßnahmen zu unterbreiten, die auf EU-Ebene zur Umsetzung der neuen Strategie insbesondere im Rahmen der Leitinitiativen zu ergreifen sind;
10. der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Mai 2010 zu den Fähigkeiten für das lebenslange Lernen und der Initiative „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigung“ ⁽¹⁰⁾ die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, mehr zu tun, um Erwerb, Aktualisierung und Weiterentwicklung der gesamten Bandbreite an Kompetenzen im Bereich der beruflichen Bildung zu fördern und die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung aller Lehrkräfte und Ausbilder im Bereich der beruflichen Bildung zu unterstützen, damit diese unter anderem die Fähigkeiten erwerben, die sie benötigen, um die ihnen in dem kompetenzbasierten Konzept zugedachten neuen Rollen übernehmen zu können;

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 18.1.2003, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10.

⁽³⁾ ABl. C 290 vom 4.12.2007, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 140 vom 6.6.2008, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. C 320 vom 16.12.2008, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. C 319 vom 13.12.2008, S. 4.

⁽⁷⁾ Dok. 9876/09.

⁽⁸⁾ ABl. C 119 vom 28.5.2009, S. 2.

⁽⁹⁾ Dok. EUCO 7/1/10 REV 1 bzw. EUCO 13/1/10 REV 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 135 vom 26.5.2010, S. 2.

11. der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 10.-11. Mai 2010 zur sozialen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung ⁽¹¹⁾ die Mitgliedstaaten ersucht hat, den Erwerb von Schlüsselkompetenzen durch Berufsbildungsmöglichkeiten und -programme zu verbessern und besser auf die Bedürfnisse benachteiligter Lernender einzugehen —

HEBEN FOLGENDES HERVOR:

1. Die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung dienen dem zweifachen Ziel, einerseits die Beschäftigungsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum zu fördern und andererseits auf größere gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren und insbesondere den sozialen Zusammenhalt zu fördern. Sie sollte Jugendlichen — ebenso wie Erwachsenen — attraktive und anspruchsvolle Berufswege eröffnen und Frauen wie Männer, Menschen mit großem Potenzial und Menschen, die — aus welchen Gründen auch immer — möglicherweise keinen Zugang zum Arbeitsmarkt finden, gleichermaßen ansprechen.
2. Für den europäischen Arbeitsmarkt werden sich künftig zwei Herausforderungen gleichzeitig stellen: Während die Bevölkerung altert, strömen immer weniger junge Menschen in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf die Arbeitsmärkte. Überdies müssen die Herausforderungen, die der stete technologische Wandel und die wechselnden wirtschaftlichen Anforderungen mit sich bringen, bewältigt werden. Infolgedessen wird Erwachsenen — und insbesondere älteren Arbeitnehmern — zunehmend abverlangt werden, dass sie ihre Fertigkeiten und Kompetenzen durch kontinuierliche berufliche Weiterbildung auf dem Laufenden halten und erweitern.
3. Die derzeitige Konjunkturschwäche könnte beträchtliche negative Auswirkungen auf die Investitionen in die berufliche Bildung haben. Haushaltszwänge machen innovative Lösungen erforderlich, die eine nachhaltige Finanzierung der beruflichen Bildung gewährleisten und sicherstellen, dass die Ressourcen effizient eingesetzt und gerecht verteilt werden.
4. Ungleichgewichte zwischen angebotenen und nachgefragten Qualifikationen können Produktivität, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Es gilt, Qualifikationsanforderungen und -engpässe auf allen Qualifikationsebenen zu antizipieren und den dabei gewonnenen Erkenntnissen sodann in Politik und Praxis Rechnung zu tragen, um das Berufsbildungsangebot besser an den Bedarf der Wirtschaft, der Bürger und der Gesellschaft insgesamt anzupassen.
5. Die Gestaltung der beruflichen Bildung liegt in der gemeinsamen Verantwortung der nationalen Regierungen, der Sozialpartner, der Arbeitgeber und sonstigen einschlägigen Akteure, beispielsweise der sektorspezifischen Organisationen, Berufsbildungseinrichtungen, Lehrer und Ausbilder sowie der Lernenden selbst: Eine engere Zusammenarbeit ist in aller Interesse.
6. Seitens der Politik sollte auf europäischer wie einzelstaatlicher Ebene hervorgehoben werden, dass in der Wissensgesellschaft Fähigkeiten und Kompetenzen auf beruflich-fachlichem Gebiet ebenso wichtig sind wie Fähigkeiten und Kompetenzen auf akademischem Gebiet.

7. Angesichts der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der beruflichen Bildung in Europa ist es entscheidend, Angebote von herausragender Qualität aufrechtzuerhalten und auszubauen. Eine berufliche Bildung von Welt-rang ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass Europa sich weiterhin als weltstärkster Exporteur von Industrieprodukten behaupten kann. Ein leistungsstarker Berufsbildungssektor ist zudem sehr wichtig für den Erhalt des europäischen Sozialmodells;

STELLEN FOLGENDES FEST:

Der Kopenhagen-Prozess hat entscheidend dazu beigetragen, das Bewusstsein für die Bedeutung der beruflichen Bildung auf europäischer wie einzelstaatlicher Ebene zu schärfen ⁽¹²⁾. Die Zusammenarbeit, die in diesem Rahmen entstanden ist, hat zu einer Verständigung auf gemeinsame europäische Ziele, zur Auseinandersetzung mit einzelstaatlichen Modellen und Initiativen sowie zum Austausch bewährter Praktiken auf europäischer Ebene geführt. In der derzeitigen Wirtschaftskrise zeigt sich besonders deutlich, wie wichtig berufliche Bildung ist. Ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung der beruflichen Bildung hat jedoch nicht unbedingt zur Folge, dass zusätzliche Ressourcen und Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die europäische Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung hat politische Entwicklungen auf einzelstaatlicher Ebene maßgeblich beeinflusst und zur Einrichtung wichtiger europäischer Instrumente in den Bereichen Transparenz, Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen und Qualitätssicherung geführt. Dazu zählen der Europass ⁽¹³⁾, der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ⁽¹⁴⁾, das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) ⁽¹⁵⁾ und der europäische Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der Berufsbildung (EQA-VET) ⁽¹⁶⁾.

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen unterstützt und fördert die Einführung „umfassender“ einzelstaatlicher Qualifikationsrahmen, die die allgemeine, die berufliche und die Hochschulbildung erfassen und auf Lernergebnissen beruhen. Diese Rahmen, bei denen nicht so sehr die aufwandsorientierten als vielmehr die ergebnisorientierten Lernprozesse im Vordergrund stehen, eröffnen Möglichkeiten für lebenslanges Lernen und tragen zu einer besseren Ausrichtung am Bedarf des Arbeitsmarktes bei. In den meisten Ländern zeichnet sich in Politik und Praxis eine deutliche Verlagerung des Schwerpunkts von aufwandsorientierten zu ergebnisorientierten Lernprozessen ab.

Die Mitgliedstaaten gelangen mehr und mehr zu der Auffassung, dass europäische Instrumente dazu beitragen können, transparente, durchlässige, flexible und integrative einzelstaatliche Qualifikationssysteme zu schaffen. Allerdings werden die zur Verfügung stehenden europäischen Instrumente bislang noch nicht voll ausgeschöpft. Zwar entsteht zur Zeit ein europäischer Raum der allgemeinen und beruflichen Bildung, doch ist das ursprüngliche Ziel, Mobilitätshindernisse zu beseitigen, noch nicht erreicht. Die Mobilität der Lernenden muss im Bereich der beruflichen Bildung noch stärker gefördert werden.

⁽¹²⁾ Siehe die Fortschrittsberichte (2010) des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF).

⁽¹³⁾ Beschluss Nr. 2241/2004/EG (ABL L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

⁽¹⁴⁾ Siehe ABL C 111 vom 6.5.2008, S. 1.

⁽¹⁵⁾ Siehe ABL C 155 vom 8.7.2009, S. 11.

⁽¹⁶⁾ Siehe ABL C 155 vom 8.7.2009, S. 1.

⁽¹¹⁾ Vgl. Fußnote 10.

So wie der Kopenhagen-Prozess die Rolle der beruflichen Bildung im Rahmen der Lissabon-Strategie (2000-2010) gestärkt hat, dürften diese Schlussfolgerungen die Verwirklichung der vorrangigen Ziele der neuen Strategie „Europa 2020“ für Beschäftigung und Wachstum und der dazugehörigen Leitinitiativen befördern. Die berufliche Bildung dürfte auch dazu beitragen, dass die beiden Kernziele für den Bildungsbereich, nämlich bis 2020 den Anteil der 30 bis 34jährigen, die einen tertiären oder vergleichbaren Abschluss erwerben, auf mindestens 40 % zu erhöhen und die Schulabbrecherquote auf weniger als 10 % zu reduzieren, erreicht werden.

Die Ziele im Bereich der beruflichen Bildung sollten mit den im strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) dargelegten übergeordneten Zielen und Prioritäten im Einklang stehen. Die europäische Zusammenarbeit im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses sollte zur Entwicklung eines europäischen Raums der allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen, in dem in einem Land erworbene Qualifikationen in anderen europäischen Ländern anerkannt werden, um die Mobilität Jugendlicher und Erwachsener zu fördern. Einerseits hat die Vielfalt der Berufsbildungssysteme in Europa den Vorteil, dass die Länder voneinander lernen können. Andererseits sind Transparenz und ein gemeinsames Konzept für die Qualitätssicherung erforderlich, damit gegenseitiges Vertrauen in die verschiedenen Systeme entstehen kann;

SIND SICH DARIN EINIG, DASS:

die Zusammenarbeit im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses neu belebt werden sollte. Da der Kopenhagen-Prozess fester Bestandteil des strategischen Rahmens „ET 2020“ ist, sollten die Ziele für den Bereich der beruflichen Bildung mit den übergeordneten Zielen, die in diesem Rahmen festgelegt sind, im Einklang stehen. Außerdem sollten bei der Überprüfung des Kopenhagen-Prozesses die bisherigen Erfahrungen und die neuen Herausforderungen sowie — insbesondere vor dem Hintergrund der Strategie „Europa 2020“ — die veränderten politischen Rahmenbedingungen für das nächste Jahrzehnt (2011-2020) berücksichtigt werden.

Unter uneingeschränkter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips werden die Mitgliedstaaten daher gebeten zu prüfen, ob sie die folgenden Texte annehmen können:

- I. Eine globale Vision für die berufliche Bildung im Jahr 2020;
- II. Strategische Ziele für den Zeitraum 2011-2020 nebst einer Reihe unterstützender Querschnittsziele;
- III. Grundsätze für die Gestaltung und Eigenverantwortung im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses
- IV. Kurzfristige Ziele für die ersten vier Jahre (2011-2014).

Diese Texte sind in den nachstehenden Abschnitten I bis IV enthalten.

I. EINE GLOBALE VISION FÜR DIE BERUFLICHE BILDUNG IM JAHR 2020

Im Jahr 2020 sollte die berufliche Bildung in Europa attraktiver, relevanter, stärker laufbahnbezogen, innovativer, leichter zugänglich und flexibler sein als im Jahr 2010 und zu Spitzenleistungen und Gerechtigkeit beim lebenslangen Lernen beitragen, indem sie Folgendes bietet:

- eine attraktive berufliche Bildung für alle (Erstausbildung und Weiterbildung) mit hochqualifizierten Lehrern und Ausbildern, innovativen Lernmethoden, ausgezeichneten Infrastrukturen und Einrichtungen, hoher Arbeitsmarktrelevanz und anschließenden Fortbildungsmöglichkeiten;
- eine berufliche Erstausbildung, die hohen Qualitätsansprüchen genügt und von den Lernenden, ihren Eltern und der Gesellschaft insgesamt als eine attraktive, der allgemeinen Bildung gleichwertige Option betrachtet wird. Die berufliche Erstausbildung sollte den Lernenden sowohl grundlegende Kompetenzen als auch konkrete berufliche Fähigkeiten vermitteln;
- eine leicht zugängliche und laufbahnorientierte berufliche Weiterbildung, die Arbeitgebern, Arbeitnehmern, selbständigen Unternehmern und Arbeitslosen offensteht und sowohl die Erweiterung von Kompetenzen als auch eine berufliche Neuorientierung ermöglicht;
- flexible Systeme der beruflichen Bildung, die auf einem Konzept, das die Lernergebnisse in den Mittelpunkt stellt, beruhen, flexible Lernwege unterstützen, für die Durchlässigkeit der verschiedenen Teile des gesamten Bildungssystems (Schul-, Berufs-, Hochschul- und Erwachsenenbildung) sorgen und die Anerkennung des nicht formalen und informellen Lernens, einschließlich der in der Praxis gewonnenen Kompetenzen, gewährleisten;
- einen europäischen Raum der allgemeinen und beruflichen Bildung mit transparenten Qualifikationssystemen, die die Übertragung und Akkumulierung von Lernergebnissen sowie die Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen ermöglichen und die grenzüberschreitende Mobilität erhöhen;
- erheblich mehr Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Mobilität für Auszubildende und Fachkräfte der beruflichen Bildung;
- leicht zugängliche und sehr gute Informations- und Beratungsangebote während des gesamten Berufslebens, die ein kohärentes Netz bilden und es den europäischen Bürgern ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen und sich bei der Gestaltung ihrer Lern- und Berufswege von überkommenen Geschlechterrollen zu lösen;

II. STRATEGISCHE ZIELE FÜR DEN ZEITRAUM 2011-2020

1. Verbesserung der Qualität und Effizienz der Beruflichen Bildung — Erhöhung ihrer Attraktivität und Relevanz ⁽¹⁷⁾

Die berufliche Bildung sollte einen starken Bezug zum Arbeitsmarkt und zu den individuellen Berufswegen aufweisen. Um die Attraktivität der beruflichen Bildung zu erhöhen, sollten sich die Mitgliedstaaten auf folgende Ziele und Maßnahmen konzentrieren:

1.1 Berufliche Erstausbildung als attraktive Lerneroption

- a) Erhöhung der Qualität der beruflichen Erstausbildung (vgl. Nummer 1.2 unten) durch Verbesserung der Qualität und Kompetenzen von Lehrkräften, Ausbildern und Schulleitern, durch Einführung flexibler Wege, die alle Bildungsebenen verbinden, sowie dadurch, dass die Möglichkeiten, die die berufliche Bildung bietet, stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden. Dies gilt insbesondere für Mitgliedstaaten, in denen die berufliche Bildung eher unterschätzt wird;
- b) Förderung praktischer Aktivitäten sowie sehr gute Informations- und Beratungsangebote, mit deren Hilfe schulpflichtige Kinder verschiedene Berufsfelder und mögliche Laufbahnen kennenlernen können;
- c) Integration von Schlüsselkompetenzen in die Lehrpläne für die berufliche Erstausbildung und Entwicklung geeigneter Evaluierungsinstrumente;
- d) Organisation von Unterrichts- und Lernaktivitäten zur Förderung der Fähigkeit zur Planung der beruflichen Laufbahn im Rahmen der beruflichen Erstausbildung;
- e) Gewährleistung, dass Lernenden in der beruflichen Erstausbildung die richtigen, dem neuesten Stand entsprechenden technischen Ausrüstungen, Unterrichtsmaterialien und Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Einrichtungen der beruflichen Bildung sollten erwägen, Kosten und Ausrüstung untereinander und in Kooperation mit Unternehmen zu teilen. Ferner sollte praxisorientiertes Lernen in Unternehmen, die über die entsprechenden Infrastrukturen verfügen, gefördert werden;
- f) Überwachung des Eintritts der Abgänger von Einrichtungen der beruflichen Bildung in den Arbeitsmarkt bzw. ihres Übergang in andere Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Hilfe der nationalen Qualitätsmanagementsysteme.

1.2 Förderung von Exzellenz, Qualität und Relevanz der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung

1.2.1 Qualitätssicherung

- a) Hohe Qualität ist eine Voraussetzung für die Attraktivität der beruflichen Bildung. Um Qualitätsverbesserungen, mehr Transparenz, gegenseitiges Vertrauen und die Mobilität von Arbeitnehmern und Auszubildenden

sowie lebenslanges Lernen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend der EQAVET-Empfehlung Rahmen für die Qualitätssicherung einführen.

- b) Die Mitgliedstaaten sollten — bis Ende 2015 — auf nationaler Ebene einen gemeinsamen Qualitätssicherungsrahmen für alle Berufsbildungseinrichtungen einführen, der auch für begleitende Berufspraktika gilt und mit dem EQAVET-Rahmen vereinbar ist.

1.2.2 Qualitätsanforderungen an Lehrer, Ausbilder und andere Fachkräfte der beruflichen Bildung

- a) Die Mitgliedstaaten sollten die Erstausbildung und Weiterbildung für Lehrer, Ausbilder, Mentoren und Berater verbessern, indem sie flexible Ausbildungsmöglichkeiten schaffen und entsprechende Investitionen tätigen. Angesichts einer alternden Generation von Lehrern und Ausbildern in Europa, eines im Wandel begriffenen Arbeitsmarkts und -umfelds sowie der Notwendigkeit, die Personen zu gewinnen, die am besten für den Lehrberuf geeignet sind, ist dies wichtiger denn je. Praktika für Lehrer und Ausbilder in Unternehmen sollten gefördert werden.
- b) Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam vorbildliche Verfahrensweisen und Leitprinzipien für veränderliche Kompetenzen und die Profile von Lehrern und Ausbildern im Bereich der beruflichen Bildung ermitteln. Dies könnte mit Unterstützung der Europäischen Kommission und des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) — in Zusammenarbeit mit dem Cedefop-Netz von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Bildung — geschehen.

1.2.3 Arbeitsmarktbezug

Der Arbeitsmarktbezug der beruflichen Bildung (und zwar der Erstausbildung und der Weiterbildung) und die Beschäftigungsfähigkeit ihrer Absolventen sollten durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden:

- a) Die Behörden in den Mitgliedstaaten — auf einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene — sollten Möglichkeiten der verstärkten Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen schaffen, damit die Lehrkräfte die Arbeitspraxis besser kennen und die Ausbilder wiederum über bessere allgemeine pädagogische Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen.
- b) Die Mitgliedstaaten sollten Partnerschaften zwischen Sozialpartnern, Unternehmen, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Arbeitsvermittlungsstellen, Behörden, Forschungseinrichtungen und anderen einschlägigen Akteuren fördern, damit Informationen über den Bedarf des Arbeitsmarkts besser verbreitet werden und sich der Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen stärker an diesem Bedarf orientiert. Arbeitgeber und Sozialpartner sollten sich bemühen, klare Vorgaben zu machen, welche Kompetenzen und Qualifikationen kurz- und langfristig gefragt

⁽¹⁷⁾ Entsprechend dem strategischen Ziel 2 des Rahmens „ET 2020“.

sind, und zwar sowohl innerhalb einer Branche als auch branchenübergreifend. Die Arbeit an einer gemeinsamen Terminologie⁽¹⁸⁾, die als Brücke zwischen der Welt der allgemeinen und beruflichen Bildung einerseits und der Arbeitswelt andererseits dienen soll, muss fortgesetzt werden, wobei diese Terminologie mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) abgestimmt werden sollte.

- c) Die Lehrpläne für die berufliche Bildung sollten auf Ergebnisse ausgerichtet sein und die Arbeitsmarkterfordernisse stärker berücksichtigen. Modelle für die Zusammenarbeit mit Unternehmen oder Berufsorganisationen sollten diese Frage berücksichtigen und den Einrichtungen der beruflichen Bildung Rückmeldung zur Beschäftigungsfähigkeit und zu den Beschäftigungsquoten der Absolventen geben.
- d) Im Interesse der Qualität und Relevanz der beruflichen Bildung sollten die Mitgliedstaaten und insbesondere die Berufsbildungseinrichtungen Gebrauch von Rückmeldungen der Beratungsdienste über den Eintritt der Absolventen dieser Einrichtungen ins Erwerbsleben bzw. ihren Wechsel in andere Bildungseinrichtungen machen.
- e) In Partnerschaft mit Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen durchgeführtes praxisorientiertes Lernen sollte in alle beruflichen Erstausbildungen integriert werden.
- f) Die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung von Ausbildungsgängen nach Art der Lehrlingsausbildung unterstützen und dafür werben.

2. Lebenslanges Lernen und Mobilität als Realität⁽¹⁹⁾

2.1 Ermöglichung eines flexiblen Zugangs zu Ausbildung und Qualifikationen

2.1.1 Berufliche Weiterbildung

Damit die berufliche Bildung stärker dazu beitragen kann, das vorgegebene Ziel eines Erwachsenenanteils von 15 % an Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung bis 2020 zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten

- a) Einzelpersonen aktiv darin bestärken, an der beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, und Berufsbildungseinrichtungen dazu anzuhalten, sich stärker darin zu engagieren, wobei Menschen, die Übergänge im Arbeitsmarkt zu bewältigen haben (wie etwa Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz bedroht ist, und Arbeitslose) und benachteiligten Gruppen besondere Aufmerksamkeit gelten sollte;
- b) geeignete Rahmenbedingungen schaffen, die die Unternehmen veranlassen, weiterhin in die Entwicklung der Humanressourcen und die berufliche Weiterbildung zu investieren;
- c) flexible Ausbildungsmöglichkeiten (E-Learning, Abendkurse, Ausbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit usw.) unterstützen, um den Zugang zu Bildungsangeboten in ver-

schiedenen Lebenssituationen zu fördern und unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Weiterbildung sollte alle Lernformen umfassen, so auch firmeninterne Schulungen und praxisorientiertes Lernen, und für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich sein;

- d) Berufsbildungseinrichtungen und Arbeitgeber zur Zusammenarbeit anhalten, insbesondere bei der Ausbildung der beträchtlichen Zahl von gering qualifizierten Arbeitnehmern, die bestenfalls die untere Sekundarstufe abgeschlossen haben und von Berufsbildungskonzepten, bei denen auch Grundfertigkeiten vermittelt werden, profitieren;
- e) spätestens 2015 damit beginnen, einzelstaatliche Verfahren für die Anerkennung und Validierung des nicht formalen und informellen Lernens zu entwickeln, die gegebenenfalls durch einzelstaatliche Qualifikationsrahmen unterstützt werden. Bei diesen Verfahren sollten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen als solche im Mittelpunkt stehen, unabhängig davon, in welchem Zusammenhang sie erworben wurden, z. B. Erwachsenenbildung im weiteren Sinne, berufliche Bildung, Praktika und Freiwilligenarbeit. Größeres Gewicht sollte auf Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gelegt werden, die nicht notwendigerweise zu umfassenden formalen Qualifikationen führen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit mit anderen Politikbereichen, etwa mit der Jugend-, Sport-, Kultur-, Sozial- oder Beschäftigungspolitik;
- f) spezifische Maßnahmen ergreifen, damit die Menschen, die Übergänge im Arbeitsmarkt zu bewältigen haben, und die bislang in geringem Maße an Ausbildungsmaßnahmen beteiligten Gruppen wie Frauen, Geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmer in größerem Umfang an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten versuchen, durch Investitionen die Zahl der Geringqualifizierten im Alter zwischen 25 und 64 Jahren, die an lebenslangem Lernen teilnehmen, stärker der durchschnittlichen Teilnehmerquote in dieser Altersgruppe anzunähern;

2.1.2 Berufliche Erstausbildung und Weiterbildung

- a) sowohl für junge Menschen wie auch für Erwachsene Übergänge von der Bildung in die Arbeitswelt und von einem Arbeitsplatz zum anderen erleichtern, indem sie integrierte Orientierungsdienste (Arbeitsvermittlungstellen und Beratungsdienste) anbieten und Fähigkeiten zur Planung der beruflichen Laufbahn vermitteln. Es ist entscheidend, dass die beteiligten Dienstleister leicht und objektiv in der Lage sind, Informationen auszutauschen und die Qualität der Orientierungsdienste weiterzuentwickeln;
- b) die berufliche Bildung auf postsekundärem und höherem EQR-Niveau (d. h. Niveau 5 und höher) ausbauen oder gegebenenfalls aufrechterhalten, und dazu beitragen, dass das EU-Kernziel, 40 % der Personen zu einem tertiären oder vergleichbaren Abschluss zu führen, erreicht wird;

⁽¹⁸⁾ „European skills, competences and occupations taxonomy“ (ESCO) — Taxonomie „Europäische Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe“.

⁽¹⁹⁾ Entsprechend dem strategischen Ziel 1 des Rahmens „ET 2020“.

- c) flexible Übergänge zwischen beruflicher Bildung, allgemeiner Bildung und Hochschulbildung fördern und die Durchlässigkeit verbessern, indem die Verbindungen zwischen diesen Bereichen verstärkt werden. Zur Verwirklichung dieses Ziels und zur Steigerung der Teilnahme am lebenslangen Lernen sollten die Mitgliedstaaten die Erstellung und Umsetzung umfassender nationaler Qualifikationsrahmen auf der Grundlage der Lernergebnisse beschleunigen;
- d) zusammen mit der Kommission auf eine stärkere Konvergenz der beiden europäischen Leistungspunktesysteme — ECVET und ECTS — hinarbeiten.

2.2 **Entwicklung eines strategischen Konzepts für eine internationale Dimension der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung und Förderung der internationalen Mobilität**

- a) Die wirtschaftliche Globalisierung veranlasst Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständige, ihren Aktionsradius über die Grenzen ihres Landes hinaus auszudehnen.

Die Berufsbildungseinrichtungen sollten sie dabei unterstützen, indem sie den Lerninhalten eine internationale Dimension verleihen und internationale Netze mit Partnern einrichtungen schaffen.

- b) Die Mitgliedstaaten sollten die lokalen und regionalen Behörden und die Berufsbildungseinrichtungen durch Anreize, Finanzierungssysteme (einschließlich der Nutzung der Europäischen Strukturfonds) und die Verbreitung optimaler Praktiken dazu bringen, dass sie Strategien für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung entwickeln, um eine größere Mobilität von Lernenden, Lehrern und Ausbildern sowie anderen Fachkräften der beruflichen Bildung zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten eine berufliche Bildung fördern, die Zeiten der Mobilität im Ausland, einschließlich Berufspraktika, ermöglicht, fördert und vorzugsweise sogar beinhaltet.
- c) Die Mitgliedstaaten sollten zugunsten der transnationalen Mobilität systematisch europäische Instrumente zur Verbesserung der Transparenz wie EQR, ECVET und Europass einsetzen und fördern.
- d) Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der beruflichen Bildung Möglichkeiten zum Fremdspracherwerb für Lernende und Lehrende sowie einen Sprachunterricht, der an die spezifischen Erfordernissen der beruflichen Bildung angepasst ist, fördern, wobei besonderes Gewicht auf die Bedeutung von Fremdsprachen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung und für die internationale Mobilität zu legen ist.

3. **Förderung von Kreativität, Innovation und Unternehmergeist** ⁽²⁰⁾

Förderung von Innovation, Kreativität und Unternehmergeist sowie der Nutzung der IKT (sowohl in der beruflichen Erstausbildung als auch in der beruflichen Weiterbildung)

Kreativität und Innovation in der beruflichen Bildung sowie die Nutzung innovativer Lernmethoden können die Lernenden darin bestärken, in der beruflichen Bildung zu verbleiben, bis sie

eine Qualifikation erlangt haben. Dadurch kann die berufliche Bildung einen Beitrag zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zur Förderung von Kreativität und Innovation ⁽²¹⁾ leisten.

- a) Die Mitgliedstaaten sollten die Berufsbildungseinrichtungen aktiv darin bestärken, mit innovativen Unternehmen, Designzentren, dem Kultursektor und Hochschuleinrichtungen zusammenzuarbeiten, um „Wissenspartnerschaften“ zu bilden. Dies dürfte ihnen helfen, wertvolle Einblicke in neue Entwicklungen und Kompetenzanforderungen zu erlangen und fachliche Spitzenleistungen und Innovation zu entwickeln. Solche Partnerschaften dürften auch hilfreich sein, wenn es gilt, auf Erfahrung gestützte Lernmethoden einzuführen, zu einem experimentellen Vorgehen anzuregen und die Lehrpläne anzupassen.
- b) Die IKT sollten eingesetzt werden, um möglichst vielen Menschen den Zugang zur beruflichen Bildung zu eröffnen und das aktive Lernen zu fördern und um neue Methoden für die betriebliche und schulische Berufsbildung zu entwickeln.
- c) Die Mitgliedstaaten sollten Initiativen begünstigen, die darauf abstellen, dass sowohl bei der beruflichen Erstausbildung als auch bei der beruflichen Weiterbildung der Unternehmergeist in enger Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Berufsbildungseinrichtungen und nationalen Wirtschaftsförderungsstellen gefördert wird. Damit dies gelingt, sollten sie die Bereitstellung angemessener Finanzmittel — z. B. für Unterrichtsmaterialien, Hilfsinstrumente und die Gründung von Mini-Unternehmen durch die Lernenden — fördern und eine verstärkte Zusammenarbeit auf regionaler Ebene anstreben.
- d) Die Mitgliedstaaten sollten neue und künftige Unternehmer unterstützen, indem sie die Absolventen einer beruflichen Bildung zu Unternehmensneugründungen ermutigen und die Mobilität von Jungunternehmern zu Lernzwecken fördern.

4. **Förderung von Gerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt und aktivem Bürgersinn** ⁽²²⁾

Berufliche Erstausbildung und Weiterbildung für alle

Die Mitgliedstaaten sollten eine berufliche Bildung anbieten, welche die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen (auf kurze wie auf lange Sicht) erhöht, gute Karriereaussichten bietet und ihnen erlaubt, hinreichende Berufserfahrung zu erwerben und Selbstvertrauen sowie Berufsstolz und -ethos zu entwickeln, und ihnen Möglichkeiten eröffnet, sich im Berufs- und im Privatleben zu entfalten. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten

- a) sicherstellen, dass die Lernenden bei der beruflichen Erstausbildung sowohl spezifische berufliche Kompetenzen als auch breitere Schlüsselkompetenzen, einschließlich transversaler Kompetenzen, erwerben, die ihnen eine weiterführende allgemeine und berufliche Bildung (innerhalb der beruflichen Bildung oder im Hochschulbereich), die Wahl ihrer beruflichen Laufbahn, die Teilnahme am Arbeitsmarkt und Übergänge innerhalb des Arbeitsmarkts ermöglichen. Die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Menschen in der beruflichen Bildung erwerben, sollten ihnen gestatten, ihre berufliche Laufbahn zu gestalten und eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen;

⁽²¹⁾ ABl. C 141 vom 7.6.2008, S. 17-20.

⁽²²⁾ Entsprechend dem strategischen Ziel 3 des Rahmens „ET 2020“.

⁽²⁰⁾ Entsprechend dem strategischen Ziel 4 des Rahmens „ET 2020“.

- b) sicherstellen, dass die Systeme der Erwachsenenbildung den Erwerb und die Weiterentwicklung von Schlüsselkompetenzen fördern. Dies kann in Zusammenarbeit mit Berufsbildungseinrichtungen, lokalen Gemeinschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft usw. erfolgen;
- c) durch eine Kombination von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen dafür sorgen, dass die berufliche Bildung so viel wie möglich zur Senkung der Schulabbrecherquote auf weniger als 10 % beiträgt. Erreichen lässt sich dies beispielsweise durch arbeitsmarktrelevante berufliche Bildung, mehr praxisorientiertes Lernen und Ausbildungspraktika, flexible Bildungswege, wirkungsvolle Orientierung und Beratung sowie Lerninhalte und -methoden, die dem Lebensstil und den Interessen junger Menschen Rechnung tragen, zugleich aber ein qualitativ hohes Niveau der beruflichen Bildung aufrecht erhalten;
- d) geeignete Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass alle Menschen gleichberechtigt Zugang erhalten, und zwar insbesondere ausgrenzungsbedrohte Personen und Gruppen, vor allem Geringqualifizierte und Unqualifizierte, Personen, die besondere Bedürfnisse haben oder aufgrund ihrer Herkunft benachteiligt sind, sowie ältere Arbeitnehmer. Die Beteiligung dieser Gruppen an der beruflichen Bildung sollte durch finanzielle oder andere Mittel und durch die Validierung nicht formalen und informellen Lernens sowie durch die Schaffung flexibler Bildungswege erleichtert und gefördert werden;
- e) im Rahmen der beruflichen Bildung einen aktiven Bürgersinn fördern, indem sie beispielsweise Partnerschaften zwischen Berufsbildungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft anregen oder unter Beachtung der nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für die Einrichtung einer Vertretung der Lernenden in den Berufsbildungseinrichtungen eintreten. Dies kann zur Validierung von Qualifikationen und Kompetenzen beitragen, die durch Freiwilligenarbeit erworben wurden.
- und komplementäre Nutzung der verschiedenen europäischen und nationalen Instrumente im Bereich der Transparenz, der Anerkennung, der Qualitätssicherung und der Mobilität legen. Diese Instrumente müssen im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses koordiniert werden; zudem muss die Synergie mit den Instrumenten und Prinzipien des Bologna-Prozesses verbessert werden.
- c) Engere Zusammenarbeit zwischen der Berufsbildungspolitik und anderen relevanten Politikbereichen — Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sollten die Zusammenarbeit zwischen der Berufsbildungspolitik und anderen relevanten Politikbereichen, wie etwa Beschäftigung, Wirtschaft, Forschung und Innovation, Soziales, Jugend, Sport und Kultur, intensivieren, um die integrierten Leitlinien zu „Europa 2020“ zu befolgen und die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen voranzutreiben.
- d) Verbesserung der Qualität und der Vergleichbarkeit von Daten für die Gestaltung der EU-Politik im Bereich der beruflichen Bildung — Die EU-Politik im Bereich der beruflichen Bildung sollte auf vorhandenen vergleichbaren Daten beruhen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten unter Nutzung des Programms für lebenslanges Lernen aufschlussreiche und verlässliche Daten zur beruflichen Bildung — einschließlich der Mobilität in diesem Bereich — erheben und diese Daten Eurostat zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten einvernehmlich festlegen, welche Daten zuerst zur Verfügung gestellt werden sollen.
- e) Sinnvolle Nutzung der EU-Unterstützung — Die Europäischen Strukturfonds und das Programm für lebenslanges Lernen sollten genutzt werden, um die Verwirklichung der für die berufliche Bildung vereinbarten vorrangigen Ziele, einschließlich der internationalen Mobilität und der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Reformen, voranzutreiben.

5. Querschnittsziele zur Unterstützung der vier strategischen Ziele

- a) Stärkere Einbeziehung der Akteure der beruflichen Bildung und stärkere Hervorhebung der Errungenschaften der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung — Eine stärkere Einbeziehung der Akteure der beruflichen Bildung setzt voraus, dass die Errungenschaften der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung stärker hervorgehoben werden. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten daher Investitionen in eine klare und gezielte Kommunikation mit den verschiedenen Gruppen von Akteuren auf nationaler und europäischer Ebene in Erwägung ziehen. Um die Nutzung der verfügbaren EU-Instrumente zu erleichtern, sollten die Lernenden und alle Beteiligten umfangreiche und maßgeschneiderte Informationen erhalten.
- b) Koordinierter Einsatz der europäischen und nationalen Instrumente im Bereich der Transparenz, der Anerkennung, der Qualitätssicherung und der Mobilität — Im Sinne der vier strategischen Ziele sollten die Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren größten Wert auf eine abgestimmte
- III. GRUNDSÄTZE FÜR DIE GESTALTUNG UND EIGENVERANTWORTUNG IM RAHMEN DES KOPENHAGEN-PROZESSES
- Die Mitgliedstaaten sollten die feste Verpflichtung eingehen, die Prioritäten des Kopenhagen-Prozesses innerhalb der nationalen Reformprogramme der Strategie „Europa 2020“ umzusetzen.
- Die diesbezügliche Berichterstattung sollte bei der Berichterstattung über die Umsetzung des strategischen Rahmens „ET 2020“ erfolgen. Auf diese Weise würde am effizientesten zur Berichterstattung über die Strategie „Europa 2020“ beigetragen und die berufliche Bildung im Rahmen des lebenslangen Lernens stärker zur Geltung gebracht.
- Die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung sollte intensiviert werden. Die offene Koordinierungsmethode sollte weiterhin als Hauptmechanismus für diese Zusammenarbeit dienen. Kollegiales Lernen und innovative Projekte sollten als Mittel genutzt werden, um die politischen Entwicklungen auf einzelstaatlicher Ebene zu unterstützen.

- Die Generaldirektoren für Berufsbildung, die europäischen Sozialpartner und der Beratende Ausschuss für die Berufsbildung (BAB) sollten weiterhin eine aktive Rolle bei der Gestaltung des Kopenhagen-Prozesses spielen.
- Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) sollten weiterhin die Politikentwicklung und -umsetzung unterstützen, über die Fortschritte mit Blick auf die strategischen Ziele und die kurzfristigen Ziele berichten und konkrete Anhaltspunkte für die Politik im Bereich der beruflichen Bildung liefern.
- Die Berufsbildungseinrichtungen sollten dazu angehalten werden, auf europäischer Ebene zusammenzuarbeiten, damit die vorgenannten Ziele erreicht werden.
- Der Politische Dialog und der Erfahrungsaustausch mit unseren Partnern weltweit kann bei der Bewältigung der derzeitigen und künftigen Herausforderungen helfen. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit potenziellen Bewerberländern, mit von der ETF unterstützten Nachbarschaftsländern und mit internationalen Organisationen, besonders der OECD, dem Europarat, der Internationalen Arbeitsorganisation und der UNESCO, sollten verstärkt werden. Dabei sollte sichergestellt sein, dass sämtliche Mitgliedstaaten das Recht haben, an diesen Aktivitäten teilzunehmen.
- Um die regelmäßige Berichterstattung seitens der nationalen Regierungen und der Sozialpartner zu erleichtern, sollte eine Liste der kurzfristigen Ziele aufgestellt werden.

IV. KURZFRISTIGE ZIELE 2011 – 2014

Auf der Grundlage der vorgenannten Ziele wurde unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Gestaltung und Inhalt ihrer Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung eine Reihe kurzfristiger Ziele für die kommenden vier Jahre (2011–2014) festgelegt.⁽²³⁾ Diese sind nachstehend dargelegt:

1. Verbesserung der Qualität und Effizienz der beruflichen Bildung — Erhöhung ihrer Attraktivität und Relevanz

1.1 Erhöhung der Attraktivität und Exzellenz

Maßnahmen auf nationaler Ebene:

- a) Veranstaltung von Aktivitäten zur Förderung der Attraktivität und Exzellenz der beruflichen Bildung, beispielsweise Kampagnen und Leistungswettbewerbe;
- b) Unterstützung von Aktivitäten, bei denen schulpflichtige Kinder Berufsfelder und mögliche Laufbahnen kennenlernen können.

Unterstützung auf EU-Ebene:

- Grundlagenpapier zur Rolle der beruflichen Exzellenz für intelligentes und nachhaltiges Wachstum;

⁽²³⁾ Zuvor hatten Beratungen unter den Generaldirektoren für Berufsbildung und im Beratenden Ausschuss für die Berufsbildung (BAB) stattgefunden.

- Prüfung der Möglichkeit, Kampagnen zur Förderung der beruflichen Bildung, einschließlich einer Eurobarometer-Umfrage zur Attraktivität der beruflichen Bildung, seitens der EU zu unterstützen;

- Förderung von Leistungswettbewerben auf europäischer und/oder internationaler Ebene.

1.2 Verbesserung der Qualität und Relevanz

Maßnahmen auf nationaler Ebene:

- a) Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der EQAVET-Empfehlung und Fortschritte bei den nationalen Qualitätssicherungsrahmen für die berufliche Bildung;
- b) Ggf. Gewährleistung, dass Schlüsselkompetenzen und Fähigkeiten zur Planung der beruflichen Laufbahn in den Lehrplänen für die berufliche Erstausbildung hinreichend berücksichtigt werden und dass sie über Schulungsangebote im Rahmen der beruflichen Weiterbildung erworben werden können;
- c) Regierungen, Sozialpartner und Berufsbildungseinrichtungen sollten die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um
 - praxisorientiertes Lernen, einschließlich Ausbildungspraktika, maximal zu fördern und damit dazu beizutragen, dass das Ziel, die Zahl der Auszubildenden in Europa bis 2012 zu steigern, erreicht wird;
 - Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungseinrichtungen und Unternehmen (mit und ohne Erwerbsszweck) zu schaffen, u. a. durch Praktika für Lehrer in Unternehmen;
 - den Berufsbildungseinrichtungen Rückmeldung zur Beschäftigungsfähigkeit ihrer Absolventen zu geben;
- d) Fortsetzung der Arbeit an den Systemen zur Beobachtung der Übergänge von der Ausbildung ins Berufsleben.

Unterstützung auf EU-Ebene:

- Anleitung und technische Unterstützung bei der Einführung des EQAVET;
- 2013 Überprüfung der Fortschritte bei der Einführung des EQAVET auf nationaler Ebene;
- thematische Vernetzung von Qualitätssicherungsprojekten im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci;
- Vademekum/Studie über erfolgreiche Modelle des praxisorientierten Lernens (mit Beiträgen des Cedefop)
- Förderung der antizipierenden Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen, insbesondere durch Qualifikationsbedarfsprognosen (Cedefop) und die Einrichtung von europäischen Kompetenzräten;

- Entwicklung einer gemeinsamen Terminologie als Brücke zwischen der Welt der allgemeinen und beruflichen Bildung einerseits und der Arbeitswelt andererseits (ESCO), wobei diese Terminologie mit anderen EU-Instrumenten, wie dem EQR abgestimmt werden muss;
- Prüfung der Möglichkeit, auf Vorschlag der Kommission eine EU-Benchmark für Beschäftigungsfähigkeit anzunehmen;
- Erarbeitung von vorbildlichen Verfahrensweisen und Leitlinien für die veränderlichen Profile von Lehrern und Ausbildern im Bereich der beruflichen Bildung (gemeinsam mit Cedefop).

2. Lebenslanges Lernen und Mobilität als Realität

2.1 Förderung des lebenslangen Lernens

Maßnahmen auf nationaler Ebene:

- a) Überprüfung der Nutzung von Anreizen sowie der Rechte und Pflichten aller beteiligten Akteure und Einleitung geeigneter Maßnahmen, um die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung zu fördern, damit die berufliche Bildung einen möglichst großen Beitrag dazu leistet, dass die im „ET 2020“ vorgegebenen Benchmark von 15 % für die Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen erreicht wird;
- b) Umsetzung der EQR-Empfehlung:
 - Entwicklung umfassender nationaler Qualifikationsrahmen (NQR) auf der Grundlage des Lernergebnisansatzes; Nutzung der NQR als Katalysatoren, um eine bessere Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung zu erreichen, die berufliche Bildung auf postsekundärem/höherem EQR-Niveau auszubauen oder aufrechtzuerhalten und flexible Bildungswege zu schaffen;
 - Ausrichtung der NQR-Niveaus an den EQR-Niveaus bis 2012;
- c) Entwicklung und Förderung von Verfahren zur Validierung des nicht formalen und informellen Lernens, unterstützt durch EQR/NQR und Beratung;
- d) Bereitstellung von integrierten Beratungsdiensten (Bildung, Ausbildung, Beschäftigung), die sich eng an den Arbeitsmarkterfordernissen orientieren;
- e) Einführung des ECVET: Siehe Abschnitt 2.2.

Unterstützung auf EU-Ebene:

- Strategischer Leitfaden über den Zugang zu und die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung;
- Anleitung und technische Unterstützung bei der Einführung des EQR, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Lernergebnisansatzes;

- Aufzeichnung von Entwicklungen der NQR durch das Cedefop und die ETF;
- Empfehlung des Rates zur Validierung des nicht formalen und informellen Lernens (2011);
- Sachstandsbericht über die Entwicklung von Strategien, Systemen und Verfahren für die lebensbegleitende Beratung (Cedefop, ETF und Europäisches Netz für die Politik der lebensbegleitenden Beratung/ELGPN).

2.2 Erhöhung der Mobilität

Maßnahmen auf nationaler Ebene:

- a) Fortschritte bei der Einführung des ECVET entsprechend der Empfehlung sowie Teilnahme an der Erprobung des ECVET im Hinblick auf die Mobilität;
- b) Maßnahmen, die geeignet sind, die Mobilität im Bereich der beruflichen Bildung zu erhöhen, indem u. a.
 - mehr Auszubildende und Berufsbildungsfachkräfte ermutigt werden, an der grenzüberschreitenden Mobilität teilzunehmen;
 - die lokalen und regionalen Behörden sowie die Berufsbildungseinrichtungen darin bestärkt werden, eine Kultur der Internationalisierung und entsprechende Strategien, einschließlich der grenzüberschreitenden Mobilität, zu entwickeln;
 - rechtliche und administrative Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität von Auszubildenden und Praktikanten beseitigt werden;
 - Berufskammern, Berufsvereinigungen und andere einschlägige Organisationen darin bestärkt werden, den aufnehmenden und den entsendenden Unternehmen zu helfen, damit sie den Auszubildenden und Praktikanten im Rahmen der grenzüberschreitenden Mobilität angemessene Bedingungen bieten können;
 - der Erwerb von Fremdsprachen und interkulturellen Kompetenzen in die Lehrpläne für die berufliche Bildung aufgenommen wird;
 - andere EU-Instrumente (z. B. EQR, EQAVET, Europass) optimal genutzt werden, um die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen zu verstärken.

Unterstützung auf EU-Ebene:

- Anleitung und technische Unterstützung bei der Einführung des ECVET;
- regelmäßige Überprüfung der Fortschritte bei der Einführung des ECVET (einschließlich einer Cedefop-Studie im Jahr 2011);

- thematische Vernetzung von ECVET-Projekten im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci;
- Empfehlung zur Mobilität zu Lernzwecken (2011);
- Prüfung der Möglichkeit, auf Vorschlag der Kommission eine EU-Benchmark für die Mobilität im Bereich der beruflichen Bildung anzunehmen (2011);
- Vorschlag für einen Qualitätsrahmen für Praktika;
- Förderung der Mobilität von Auszubildenden, einschließlich eines Unterstützungsportals, im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen und des Programms Leonardo da Vinci;
- Entwicklung eines europäischen Kompetenzpasses als Teil des Europasses bis 2012.

3. Förderung von Kreativität, Innovation und Unternehmergeist

Maßnahmen auf nationaler Ebene:

- a) Förderung von Partnerschaften für Kreativität und Innovation (Berufsbildungseinrichtungen, Hochschuleinrichtungen sowie Design-, Kunst-, Forschungs- und Innovationszentren);
- b) Förderung eines effizienten und innovativen, qualitätsgeprüften Einsatzes von Technologien in allen Berufsbildungseinrichtungen (unter Einschluss von Netzen und Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen), wobei die erforderlichen Ausrüstungen, Infrastrukturen und Netze bereitgestellt und unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und neuer pädagogischer Erkenntnisse laufend zu verbessern sind;
- c) Maßnahmen, die den Unternehmergeist wecken, z. B. Förderung des Erwerbs relevanter Schlüsselkompetenzen, Ermöglichung praktischer Erfahrungen in Unternehmen und Einbindung von Fachleuten aus Unternehmen.

Unterstützung auf EU-Ebene:

- Schaffung eines Berufsbildungs- und Unternehmensforums auf EU-Ebene mit folgenden Schwerpunktthemen:
 - Rolle der beruflichen Bildung im Wissensdreieck;
 - Von der Berufsausbildung zum Unternehmen: Wie können Absolventen bei der Unternehmensgründung unterstützt werden?

4. Förderung von Gerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt und aktivem Bürgersinn

Maßnahmen auf nationaler Ebene:

- a) Präventiv- und Abhilfemaßnahmen, die dafür sorgen, dass die berufliche Bildung so viel wie möglich zur Senkung der Schulabbrecherquote beiträgt;

- b) Prüfung konkreter Maßnahmen für eine stärkere Beteiligung von Geringqualifizierten und anderen Risikogruppen an der allgemeinen und beruflichen Bildung, u. a. Entwicklung flexibler Wege der beruflichen Weiterbildung sowie Einsatz geeigneter Beratungs- und Unterstützungsdienste;
- c) Nutzung der IKT, um möglichst vielen Menschen den Zugang zur beruflichen Bildung zu eröffnen und das aktive Lernen zu fördern und um neue Methoden für die betriebliche und schulische Berufsbildung zu entwickeln, welche die Beteiligung von Risikogruppen erleichtern;
- d) Einsatz der bestehenden Beobachtungssysteme, um die Teilnahme von Risikogruppen an der beruflichen Bildung zu fördern: siehe Abschnitt 1.2. Buchstabe d.

Unterstützung auf EU-Ebene:

- Vademekum bewährter Verfahren zur Inklusion von Risikogruppen durch eine Kombination von praxisorientiertem Lernen und Schlüsselkompetenzen;
- Empfehlungen des Rates zur Senkung der Schulabbrecherquote (2011).

5. Querschnittsziele, Gestaltung und Eigenverantwortung im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses

Maßnahmen auf nationaler Ebene:

- a) Erarbeitung von Kommunikationsstrategien für die verschiedenen Gruppen von Akteuren, wobei der Schwerpunkt auf die Einführung und den Mehrwert der Instrumente (ECVET, ECTS, Ausrichtung der NQR am EQR, Qualitätssicherungssysteme im Einklang mit dem EQAVET) gelegt werden sollte;
- b) Schaffung von Mechanismen für die strukturierte Zusammenarbeit zwischen dem Berufsbildungssektor und den für Beschäftigung zuständigen Stellen auf allen Ebenen (Politik und Durchführung), einschließlich der Sozialpartner;
- c) Beitrag zur Verbesserung der auf EU-Ebene vorliegenden Daten über Auszubildende, einschließlich Daten über Mobilität und Beschäftigungsfähigkeit.

Unterstützung auf EU-Ebene:

- Unterstützung bei der Verwirklichung der oben genannten Ziele durch das Programm für lebenslanges Lernen und gegebenenfalls die Europäischen Strukturfonds;
- Unterstützung des kollegialen Lernens zwischen Mitgliedstaaten und innovativen Projekten;

- Festlegung eines Verfahrens der verstärkten Koordinierung für die Einführung gemeinsamer europäischer Instrumente im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- europäische Kommunikationsstrategie für europäische Instrumente zur Verbesserung der Transparenz;
- Entwicklung einer strukturierten Zusammenarbeit mit Vereinigungen von Berufsbildungseinrichtungen auf EU-Ebene;
- Ausbau der strukturierten Zusammenarbeit zwischen Bildungspolitik und Beschäftigungspolitik;
- Verbesserung der auf EU-Ebene vorliegenden Daten über Auszubildende, einschließlich Daten über Mobilität und Beschäftigungsfähigkeit;
- die Sozialpartner aller Ebenen sollten weiterhin eine aktive Rolle im Kopenhagen-Prozess (Gestaltung und Eigenverantwortung) spielen und zur Verwirklichung der oben genannten kurzfristigen Ziele beitragen;
- Bericht über Entwicklungen im Bereich der beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten und Partnerländern;

- Intensivierung des Austauschs mit Beitrittsländern und Nachbarschaftsländern.

FORDERN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION DAHER AUF, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN:

1. Maßnahmen durchzuführen, die zum Ziel haben,
 - i) die globale Vision für die berufliche Bildung im Jahr 2020, wie sie in Teil I beschrieben wird, zu verwirklichen;
 - ii) die strategischen Ziele für den Zeitraum 2011-2020, wie sie in Teil II beschrieben sind, zu erreichen sowie eine Reihe von kurzfristigen Zielen für die nächsten vier Jahre (2011-2014) festzulegen, wie in Teil IV beschrieben;
 - iii) gemäß den in Teil III genannten Grundsätzen weitergehende Vorgaben für die Gestaltung und Eigenverantwortung im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses zu machen;
2. die Verwirklichung der Vision, der Ziele und der Grundsätze, die in diesen Schlussfolgerungen dargelegt werden, im breiteren Rahmen des Kopenhagen-Prozesses durch eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Behörden, der Kommission, den Bewerberländern, den EFTA-EWR-Ländern und den Sozialpartnern zu fördern.